



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 07. September 2024

Nr. 36

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Dortmund über die Übertragung des technischen Betriebs des Einwohnermeldeverfahrens S. 373 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Christian Herzog) S. 373 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Marc Stöcker) S. 373 – Anzeige der Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage S. 374

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel S. 374 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 7 Windkraftanlagen in der Stadt Hilchenbach S. 374 – Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen S. 377 – Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem S. 379 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 379 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 379

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

469. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Dortmund über die Übertragung des technischen Betriebs des Einwohnermeldeverfahrens

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.08.2024
31.04.02.01-013

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Dortmund über die Übertragung des technischen Betriebs des Einwohnermeldeverfahrens (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 17/2008 vom 26. April 2008, S. 117, lfd. Nr. 209 wurde mit Wirkung vom 26.04.2026 gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. König (LS)

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 373

470. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Christian Herzog)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.08.2024
60.83.21-003/2024-002

Mit Wirkung zum 01.09.2024 wird Herr Christian Herzog erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 21 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Liegenschaften in den Dortmunder Stadtteilen Wickede, Asseln, Kurl und Brackel.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 373

471. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Marc Stöcker)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.08.2024
60.83.33-003/2024-001

Mit Wirkung zum 01.09.2024 wird Herr Marc Stöcker erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 06 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst **Bad Laasphe**: Ortsteile Laasphehütte, Herbertshausen, Banfe, Bernshausen, Hesselbach, Fischelbach, Sohl, Holzhausen, Steinbach, Bermershausen, Rùppershausen, Amtshausen,

Oberndorf, Rückershausen, Weide, Volkholz, Glashütte, Heiligenborn, Großenbach, Feudingen. **Gemeinde Erndtebrück:** Schameder (nur Melbacher Höhe), Balde und Leimstruth. **Stadtgebiet Bad Berleburg:** Stünzel. **Stadtgebiet Netphen:** Lahnhof.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 373

472. Anzeige der Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30.08.2024
900-0261989/ISA-0003-Bos

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Firma Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter hat mit Datum vom 19.08.2024 die störfallrelevante Errichtung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in 58300 Wetter, Altenhofer Weg 35, Gemarkung Grundschöttel, Flur 3, Flurstücke 712, 817, 993 und 994 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Errichtung:

1. Hochdruckwassernebel-Löschanlage mit Notstromversorgung

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Errichtung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Bossmeyer

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 374



**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

473. Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel

Sparkasse Schwelm, 20.08.2024
Schwelm-Sprockhövel

Am Freitag, dem 13. September 2024, findet um 15:00 Uhr, im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Niedersprockhövel der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel, Sprockhövel, Hauptstr. 68, die Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

2. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel 2023
3. Jahresabschluss 2023 und Entlastung der Organe der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) SpkG NRW
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2023 gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW in Verbindung mit § 25 SpkG NRW
5. Genehmigung der Wiederbestellung des Herrn Christoph Terkühlen zum Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel
6. Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates (nach Ausscheiden einzelner bisheriger Mitglieder)
7. Verschiedenes

Noll,

Vorsitzende der Versammlung

(123) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 374

474. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 7 Windkraftanlagen in der Stadt Hilchenbach

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 07.09.2024
Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz – 70.1
70.1-970.0049/23/1.6.2

**Öffentliche Bekanntmachung
– Erteilung des Vorbescheides –**

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7, 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Firma Rothaarwind Planungs- und Geschäftsführungs- GmbH, In der Trift 41 aus 57399 Kirchhundem mit Bescheid vom 26.08.2024 der Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 7 Windkraftanlagen in der Stadt Hilchenbach, Baufenster WEA 1: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 29, Flurstück: 60, Baufenster WEA 2: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 1, Flurstück: 24 und 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 9, Flurstück: 7 und 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 29, Flurstück: 39, Baufenster WEA 3: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 1, Flurstück: 24, Baufenster WEA 4: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 1, Flurstück: 24, Baufenster WEA 5: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 1, Flurstück: 25 und 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 2, Flurstücke: 1, 12 und 14, Baufenster WEA 6: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 2, Flurstück: 14 und Baufenster WEA 7: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 2, Flurstück: 14 erteilt wurde. Der feststellende Teil dieses immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

Der Errichtung und dem Betrieb

von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: alternativ: Vestas Wind Systems A/S, Nordex SE, Enercon GmbH, Vensys Energy AG

Typ: 7,5 MW elektr. Nennleistung oder weniger

Rotor-Durchmesser: 180 Meter oder weniger

Nabenhöhe: 200 Meter oder weniger

Gesamthöhe: 285 Meter oder weniger

im Außenbereich in 57271 Hilchenbach

Baufenster WEA 1: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 29, Flurstück: 60

Baufenster WEA 2: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 1, Flurstück: 24
57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 9, Flurstück: 7
57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 29, Flurstück: 39

Baufenster WEA 3: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 1, Flurstück: 24

Baufenster WEA 4: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 1, Flurstück: 24

Baufenster WEA 5: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 1, Flurstück: 25
57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 2, Flurstücke: 1, 12 und 14

Baufenster WEA 6: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 2, Flurstück: 14

Baufenster WEA 7: 57271 Hilchenbach, Gemarkung: Hilchenbach, Flur: 2, Flurstück: 14

an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anmerkung:

Die Koordinaten beziehen sich auf den Mittelpunkt des Baufensters

Anlagennummer:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N im Baufenster
WEA 1	Ost: 435067 Nord: 5651365
WEA 2	Ost: 435809 Nord: 5651781
WEA 3	Ost: 435522 Nord: 5652432
WEA 4	Ost: 435998 Nord: 5652774
WEA 5	Ost: 436541 Nord: 5652601
WEA 6	Ost: 437343 Nord: 5652681
WEA 7	Ost: 437623 Nord: 5652234

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art im Umfang der zur Prüfung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen

nicht entgegen. Es wird mithin hinsichtlich der nachfolgenden einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen abschließend festgestellt:

Die feststellende Wirkung des Vorbescheides umfasst folgende Aspekte:

1. Das Vorhaben ist ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Es dient nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB. Die sieben Windenergieanlagen in den im Lageplan (Anhang 1) rot dargestellten Flächen (Baufenster gemäß § 35 Abs. 3, Satz 1 Nr. 1 BauGB) widersprechen nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Hilchenbach oder anderen Regional- und Flächennutzungsplänen.
2. Dem Vorhaben stehen keine Darstellungen eines Landschaftsplans im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB entgegen. Insbesondere wird nicht gegen § 26 BNatSchG verstoßen. Es sind insbesondere keine Ausnahmen und Befreiungen erforderlich, da nach § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten ist.
3. Die Stadt Hilchenbach hat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.
4. Das Vorhaben stört nicht die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB.
5. Dem Vorhaben stehen keine luftverkehrsrechtlichen (militärischer und ziviler Art) Belange entgegen.
6. Das Vorhaben hält das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung der in den Baufenstern zu errichtenden Windenergieanlagen ein.

Ausdrücklich nicht vom Vorbescheid umfasst ist die Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 (außer Landschaftsplan), 4 bis 7 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Die **feststellende Wirkung** dieses Vorbescheides dergestalt, dass dem in den eingereichten Unterlagen dargestellten Vorhaben Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegenstehen, gilt **ausschließlich** in Bezug auf die Ihrerseits beantragten und auf diese beschränkten Genehmigungsvoraussetzungen (planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der der Stadt Hilchenbach oder anderen Flächennutzungs- oder Regionalplänen und Landschaftsplänen widerspricht, dem Vorhaben stehen keine Darstellungen eines Landschaftsplans im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB entgegen. Insbesondere wird nicht gegen § 26 BNatSchG verstoßen. Es sind insbesondere keine Ausnahmen und Befreiungen erforderlich, da nach § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten ist, dem Vorhaben

stehen keine Darstellungen eines Landschaftsplans im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB entgegen. Insbesondere wird nicht gegen § 26 BNatSchG verstoßen. Es sind insbesondere keine Ausnahmen und Befreiungen erforderlich, da nach § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten ist, das Vorhaben stört nicht die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB, dem Vorhaben stehen keine luftverkehrsrechtlichen (militärischer und ziviler Art) Belange entgegen und das Vorhaben hält das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung der in den Baufenstern zu errichtenden Windenergieanlagen ein unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 (außer Landschaftsplan) bis 8 BauGB, insbesondere der immissionsschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen und bauordnungsrechtlichen Belange, da auf der Basis der vorgelegten Antragsunterlagen eine abschließende Prüfung ausschließlich hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Anlagen in Bezug auf die zur Prüfung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen möglich war. Insoweit wurde allein geprüft, ob ein sogn. vorläufiges positives Gesamturteil besteht. Dies ist der Fall, da gegenwärtig kein Genehmigungshindernis aus den nicht festgestellten Teilen besteht.

Dieser Vorbescheid ergeht insoweit unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.

Mit diesem Vorbescheid wird in Bezug auf nicht vom Prüfungsumfang erfasste Genehmigungsvoraussetzungen lediglich festgestellt, dass unter Bezugnahme auf die Regelungen der §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 4 der 9. BImSchV aufgrund der zurzeit der Genehmigungsbehörde vorliegenden Informationen die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen. Dies bedeutet, dass sich in einem späteren Voll-Genehmigungsverfahren hinsichtlich solcher Aspekte, die **nicht** mit diesem Vorbescheid als grundsätzlich einer Genehmigung nicht entgegenstehend festgestellt werden, durchaus ergeben kann, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung über den Voll-Antrag nach BImSchG – u.a. auch durch Rechtsänderung – andere als die jetzt festgestellten Aspekte der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen können. Insoweit gehen alle diesbezüglichen Risiken, die sich aus der Begrenzung des Prüfungs- und Feststellungsumfangs dieses Vorbescheides durch Sie ergeben und an die die diesen Bescheid erlassende Behörde gebunden ist, zu Lasten des Antragstellers eines eventuellen späteren Voll-Genehmigungsverfahrens.

3. Bei der Erteilung der endgültigen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG wird die jetzt erhobene Verwaltungsgebühr zu 1/10 auf die nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung entstehende Gebühr angerechnet.
4. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt

worden ist. Die vorgenannte Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).

Anmerkung:

Mit Ergänzungsschreiben vom 22.07.2024 hat die Antragstellerin beantragt, dass die „Prüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von bis zu sieben Windenergieanlagen in dem als beigelegten Lageplan (Anhang 1) dargestellten Gebieten (Baufenster) unter dem Aspekt des Wasserschutzes“ nicht abschließend im Vorbescheidverfahren abgeprüft werden soll.

Der Vorbescheid vom 26.08.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab **Montag, den 09.09.2024 bis einschließlich Montag, den 23.09.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Genehmigungsverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch

bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 07.09.2024
Der Landrat –

Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –

Im Auftrag

gez. A. Jung

(1495)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 374

475. Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen

- Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) –

Landesamtes für Natur, Duisburg, 29.07.2024
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen, Fachbereich 52

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 28, 29, 32 und 61 TrinkwV ist ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlich anzuwendenden Formate und Schnittstellen („Schnittstellenbeschreibung für den Datentransfer an das Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS)“) stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des IWW Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wasser (www.iww-online.de) im Download-Bereich zur Verfügung.

Die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter können in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 2 Nummer 3 TrinkwV haben ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die oben genannte TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung für die Übermittlung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter nach § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV zu verwenden.

Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet

werden. Die sich aus § 47 TrinkwV ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils geltenden Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die bisher geltende Fassung vom 15.08.2023 wird dadurch abgelöst.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im LANUV NRW, Dienstgebäude Wuhanstraße 6 in 47051 Duisburg – Fachbereich 52 – aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Begründung:

Aufgrund des § 4 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m. Teil B Anhang II Nr. 21.4.4 des Verzeichnisses der ZustVU ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung ist § 44 Abs. 2 TrinkwV. Danach kann eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle u.a. bestimmen, dass ein einheitliches EDV-Verfahren anzuwenden ist.

Das Melde- und Berichtswesen soll im Land NRW elektronisch einheitlich geregelt werden.

Zur Vereinheitlichung der Systeme auf der gesamten Berichtsebene berichten bereits die Gesundheitsämter im Land Nordrhein-Westfalen jährlich die Trinkwasserdaten an das LANUV NRW elektronisch und im jeweils aktuellen TEIS/ZTEIS-kompatiblen Format.

Zur weiteren Vereinheitlichung des Verfahrens dient diese Allgemeinverfügung.

Mit der Festlegung zur Verwendung des oben genannten einheitlichen EDV-Verfahrens wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Daten kompatibel sind und beim Gesundheitsamt direkt in die bestehenden Datenbanken der Behörden eingepflegt und zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV und der EU-Berichterstattung (EU-Trinkwasserrichtlinie) genutzt werden können.

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV ist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung nach der TrinkwV eine Kopie der Niederschrift der Untersuchungsergebnisse zu übersenden. Die Ergebnisse der gemäß TrinkwV durchgeführten Analysen sind dem Gesundheitsamt ab Inkrafttreten der Allgemeinverfügung in elektronischer Form und im festgelegten TEIS-Format zu übermitteln. Die Verwendung der Schnittstelle für die Datenübergabe hat durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage zu erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Untersuchungsstelle, sofern die unmittelbare Weiterleitung der Ergebnisse an die Gesundheitsämter durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage veranlasst worden ist.

In Einzelfällen sind die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter berechtigt, Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn

dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Verwendung einheitlicher Datenformate wird der Erfassungsaufwand für alle Beteiligten erheblich reduziert. Die Einführung eines einheitlichen EDV-Verfahrens dient der Kompatibilität, der Sicherstellung einer hohen Qualität und einer zeitnahen Übersendung von Untersuchungsergebnissen.

Die Vorgabe und Verwendung eines einheitlichen EDV-Verfahrens ist für die Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten gemäß Trinkwasserverordnung zwingend erforderlich.

Gegenüber der Vorversion vom 15.08.2023 wurde „§ 29“ in Satz 1 Nr. 1 hinzugefügt. In Nr.2 Satz 2 gestrichen wurde der Halbsatz „sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet“. Beide Änderungen dienen zur Klarstellung des Geltungsbereiches dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerter seinen Sitz hat (Adresse und Zuständigkeitsgebiete unter „Hinweise Verwaltungsgerichte“), erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Zuständigkeitsbezirke und Adressen der Verwaltungsgerichte sind nachfolgend aufgeführt:

- Das Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen) ist zuständig

für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg.

- Das Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstrasse 1, 59821 Arnsberg) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest.
- Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.
- Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna.
- Das Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises.
- Das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32389 Minden) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.
- Das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Im Auftrag

Dr. Friederike Vietoris

(839) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 377

476. Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt – Kirchhundem

Das von uns ausgestellte, durch Bekanntmachung vom 01.06.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 301 200 291 wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt wird.

Attendorn, 20.08.2024

Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 379

477. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 02.05.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE27 4305 0001 0319 1016 71 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE27 4305 0001 0319 1016 71 wird für kraftlos erklärt.

L 24/24

Bochum, 19.08.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 379

478. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 02.05.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0329 0924 56 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0329 0924 56 wird für kraftlos erklärt.

W 25/24

Bochum, 19.08.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 379

479. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Die Kontoinhaberin hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Konto-Nr.: 304 111 156

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 27.11.2024 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 27.08.2024

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 379

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/